

Protokoll 13/19 vom 2. September 2019

(Auszug)

PLANUNG	P2
Nutzungsplanung	P2.02
Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Sonderbauvorschriften	P2.02.02

Teilrevision Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, BZO)	163
Waldabstandslinien Langfurenbach, Chilchbreiten, Hüttenrain / Massholderenstrasse sowie Kernzonenplan Sellenbüren	
Auflage- und Anhörungsverfahren nach § 7 PBG	

Ausgangslage Waldabstandslinien

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) definiert den Wald in Art. 2: Als Wald gilt jede Fläche, welche mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist. § 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaG-ZH, LS 921.1) umschreibt den Waldbegriff für den Kanton Zürich näher: Demnach muss eine bestockte Fläche eine Mindestgrösse von 800 m², eine Mindestbreite von 12 m und ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

Waldgrenze: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 WaG). Beim Erlass, bzw. der Revision von Nutzungsplänen ist daher in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen (Art. 10 WaG). Daraus resultieren Waldgrenzen (Art. 13 WaG).

Waldabstand: Waldabstandsvorschriften schützen (als baupolizeiliche Normen) Bauten vor der Gefahr durch umstürzende Bäume, vor Schatten, Feuchtigkeit und Waldbränden. Andererseits schützen sie (als forstpolizeiliche Norm) den Wald, insbesondere den Waldrand, vor schädlichen Einwirkungen (schleichende Entwaldung, Niederhaltung, Bewirtschaftungs- und Zugangerschwerisse, usw.) Diesen Aspekten ist bei der Beurteilung neuer oder geänderter Waldabstandslinien Rechnung zu tragen.

Die Kantone haben einen angemessenen Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Waldrand vorzuschreiben. Hierzu setzt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Diese sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze zu ziehen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden (§ 66 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Zu den besonderen örtlichen Verhältnissen zählen namentlich topographische Verhältnisse sowie bestehende Gebäude.

Der Bund verlangt gewöhnlich einen Mindestabstand von 15 m, im Gebirge und in den Bauzonen werden aber auch 10 m toleriert. Das Verwaltungsgericht hat einen Waldabstand von weniger als 10 m wiederholt als ungenügend bezeichnet (zuletzt VB.2006.00070).

Oberirdische Gebäude dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nicht überschreiten, jedoch dürfen offene nicht abgestützte Balkone ohne Rücksicht auf ihre Länge 2 m tief in den Abstandsbereich hineinragen (§ 262 PBG).

Mit den Waldabstandsvorschriften werden gesundheits- und forstpolizeiliche sowie landschaftsschützerische Ziele verfolgt.

Das Mass der zulässigen baulichen Ausnützung eines Grundstücks bezieht sich auf die Fläche des Grundstücks. Hierbei ist jedoch nicht in jedem Fall die gesamte Fläche des Grundstücks massgebend. Vielmehr können Teilflächen des Grundstücks ausser Betracht fallen. Namentlich sind nach § 259 Abs. 2 PBG Waldabstandsflächen von der anrechenbaren Grundstückfläche abzuziehen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen. Der Kantonsrat beschloss am 8. Juni 2015, dem Konkordat über die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nicht beizutreten. Am 1. März 2017 trat eine Änderungsvorlage zum PBG in Kraft, welche faktisch in vielen Bereichen einen Nachvollzug der IVHB darstellt. Demnach werden Waldabstandsflächen auch dann angerechnet, wenn sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen. Die Änderung bedarf jedoch noch einer entsprechenden Revision der Bau- und Zonenordnung.

Kommen bestehende Gebäude oder Teile davon im Zuge einer Neufestsetzung von Waldabstandslinien innerhalb des Waldabstands zu liegen, so können sie weiterhin genutzt werden (Besitzstandsgarantie). Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 357 PBG). Werden diese Gebäude durch Brand oder andere Katastrophen ganz oder teilweise zerstört, können sie wiederaufgebaut werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Brandstattrecht). Ersatzbauten haben dem zerstörten Gebäude hinsichtlich Art, Umfang und Lage zu entsprechen, sofern nicht durch eine Änderung eine Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt wird (§ 307 PBG).

Ausgangslage Kernzonenplan

Gemäss § 50 PBG umfassen die Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Für diese Gebiete sind entsprechende Vorschriften in der Bau- und Zonenordnung (BZO) festzulegen. Zur Präzisierung des Zonenplans können *Kernzonenpläne* erstellt werden, welche auch ortsbaulich wichtige oder privilegierte Gebäude, Firstrichtungen oder die Bauflucht für Neubauten, usw. festlegen.

Die Gemeinde Stallikon hat für jeden seiner Ortskerne oder Weiler (Gamlikon, Hinterbuchenegg, Sellenbüren, Stallikon, Tägerst sowie Vorderbuchenegg) einen separaten Kernzonenplan erstellt. Diese Pläne stammen ursprünglich aus den 1990er Jahren, wobei damals nur "privilegierte Bauten" bezeichnet wurden. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung 2010 wurden sie mit weiteren Elementen wie den ortsbaulich wichtigen Gebäuden, Firstrichtungen, Gestaltungsbauflichten, Hofraumbildungen, usw. ergänzt. Dies insbesondere, da die Bau- und Zonenvorschriften etwas offener formuliert wurden, weiterhin aber die wesentlichen Identifikationspunkte gewahrt werden sollten.

Die Kernzonenpläne sind dem Bauzonenplan rechtlich gleichgestellt und entsprechend grundeigentümergebunden. Für eine Änderung der Kernzonenpläne ist eine Teilrevision der Nutzungsplanung erforderlich.

Anlass für Teilrevision Waldabstandslinien

Die Waldgrenzen wurden mit RRB 2295/1997 festgesetzt. Basis hierfür bilden die Waldgrenzenpläne 6.131.11.01 - .13. Die Waldabstandslinien wurden mit RRB 3963/1986 festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung mehrerer Grundstücke wurden Lücken in den Waldabstandslinien festgestellt. Das PBG enthielt ursprünglich in § 66 Abs. 3 eine Bestimmung, welche den Gemeinden die Kompetenz erteilte, bei kleinen, einzelnen Waldparzellen auf die Festsetzung einer Abstandslinie zu verzichten. Dieser Absatz wurde bei der Revision des PBG 1991 ersatzlos gestrichen.

Teilrevision 2016

Mit Beschluss Nr. 156 vom 25. August 2015 erteilte der Gemeinderat dem Ortsplaner (PLANAR AG für Raumentwicklung) den Auftrag zur Erarbeitung einer Teilrevision der Nutzungsplanung mit dem Zweck, die noch fehlenden Waldabstandslinien sowie den Aussichtsschutz festzusetzen.

Die Waldgrenzenpläne wurden am 30. Oktober 2015 von der kantonalen Baudirektion festgesetzt. Sie sind gemäss Bescheinigung des kantonalen Baurekursgerichts vom 21. Dezember 2015 unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Somit lag die Grundlage für die Festlegung der Waldabstandslinien vor, und die Teilrevision konnte durchgeführt werden.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2016 stimmte die Gemeindeversammlung der Teilrevision zu. Die kantonale Baudirektion genehmigte diese am 31. August 2016. Gegen die Festsetzung sind drei Rechtsmittel eingereicht worden. Nachdem zwei Rekurrenten den Rekurs beim Baurekursgericht zurückgezogen haben, trat die Teilrevision Nutzungsplanung (BZO) Waldabstandslinien / Aussichtsschutz - mit Ausnahme der Waldabstandslinie In der Weid - am 20. Mai 2017 in Kraft. Nachdem auch der dritte Rekurrent seinen Rekurs zurückgezogen hatte, trat die Waldabstandslinie In der Weid am 17. November 2017 in Kraft.

Vorliegende Teilrevision

In Zusammenhang mit einem Baugesuch im Gebiet Massholderenstrasse wurde erkannt, dass auf gewissen Parzellen weiterhin noch keine Waldabstandslinien festgesetzt sind. Faktisch erfüllt dadurch dieses Grundstück noch nicht die für neue Bauten und Anlagen notwendige Baureife gemäss § 234 PBG. Die Gemeinde ist in der Pflicht, die notwendigen planungsrechtlichen Festlegungen nachzuholen, was zusammen mit der Teilrevision des Kernzonenplans Sellenbüren nun erfolgen soll.

Anlässlich einer ersten Prüfung stellte der Gemeindeingenieur fest, dass an folgenden weiteren Orten weitere Lücken in den Waldabstandslinien bestehen:

- südlich entlang des Langfurenbachs
- bei der Sportanlage Chilchbreiten

Der Gemeinderat erteilte PLANAR AG für Raumentwicklung mit Beschluss Nr. 185 vom 26. September 2017 den Auftrag zur Erarbeitung einer weiteren Teilrevision der Nutzungsplanung mit dem Zweck, die oben erwähnten Waldabstandslinien festzusetzen. Grundsätzlich werden in der aktuellen Teilrevision keine Anpassungen an den bestehenden Waldabstandslinien vorgenommen, sondern nur die fehlenden ergänzt; Eine gesamtheitliche Überprüfung aller bestehenden und die Anpassung der heute zum Teil nicht mehr zweckmässigen Waldabstandslinien soll im Rahmen einer nächsten Revision erfolgen.

Anlass für Teilrevision Kernzonenplan Sellenbüren

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision war die Zuteilung der Gebäude in den Kernzonenplänen nicht systematisch überprüft worden. Am 19. Dezember 2017 ging ein Gesuch des Eigentümers der Liegenschaft Vers. Nr. 81, beim Gemeinderat ein, welches die Anpassung des Kernzonenplans mit Entlassung der Kegelbahn als privilegiertem Gebäude forderte. Der Gemeinderat hat dieses Anliegen geprüft und daraufhin beschlossen, diese Anpassung zusammen mit der anstehenden Revision der Waldabstandslinien vorzunehmen.

Beim Gebäudekomplex mit Vers. Nr. 81 handelt es sich gemäss gültigem Kernzonenplan Sellenbüren um ein privilegiertes Gebäude im Sinne von Art. 2.5.1 BZO. Sowohl das ursprüngliche Restaurant, der erst später erstellte Wohnanbau als auch die rückwärtige Kegelbahn, welche eingeschossig und teilweise in den Hang gebaut ist, sind als privilegiert bezeichnet. Ein privilegiertes Gebäude darf nur unter weitgehender Beibehaltung von Lage, Grundfläche, Kubus und des äusseren Erscheinungsbildes umgebaut, untergeordnet erweitert oder ersetzt werden.

PLANAR AG für Raumentwicklung wurde beauftragt, die entsprechende Teilrevision der Nutzungsplanung vorzubereiten.

Festlegungen Waldabstandslinien

Langfurenbach

Entlang des Langfurenbachs wurden im Jahr 1986 mit RRB Nr. 3963 für die Bauzonen nördlich des Waldes Waldabstandslinien von 15 m definiert, welche unverändert bleiben. Neu werden auch für die südlich angrenzenden Grundstücke Waldabstandslinien in einer Entfernung von 20 m zur Waldgrenze festgelegt. Dieser Abstand orientiert sich an der Baubewilligung von 1985, wo ein Waldabstand von 20 m gemäss § 18 der damals gültigen BZO (von 1971) gefordert wird.

Zwar handelt es sich hierbei um eine Reduktion des gemäss § 66 Abs. 2 PBG, erster Halbsatz vorgesehenen, regelhaften Waldabstands von 30 m. Der zweite Halbsatz von § 66 Abs. 2 PBG hält jedoch fest, dass die Waldabstandslinien bei besonderen örtlichen Verhältnissen näher an die Waldgrenze gezogen werden können. Hier liegen solche besonderen örtlichen Verhältnisse vor, denn es ist im öffentlichen Interesse, heutige Bebauung nicht ins Widerrecht zu setzen und die Bebaubarkeit der Parzellen weiterhin zu gewährleisten. Die drei an den Wald grenzenden Gebäude(-teile) dieser Arealüberbauung halten diesen Mindestabstand von 20 m heute ein. Die entsprechenden Parzellen könnten aufgrund der bestehenden Parzellenstruktur bei einem grösseren Waldabstand nicht mehr bebaut werden. Dies wäre unverhältnismässig.

Chilchbreiten

Innerhalb der Erholungszone Sport Chilchbreiten (Kat. Nr. 1526) besteht eine Waldabstandslinie gegenüber dem westlich angrenzenden Wald. Neu wird auch gegenüber dem kleinen Waldstück rund um den Loomattbach ein Waldabstand von 30 m festgelegt. Dabei sind keine Gebäude, sondern lediglich die Kantonsstrasse sowie der Parkplatz der Tennisanlage Chilchbreiten betroffen. Diese Nutzung ist weiterhin zulässig, lediglich der Neubau oberirdischer Gebäude ist nicht erlaubt.

Hüttenrain/Massholderenstrasse

Die Grundstücke Hüttenrain 4, 6, 8 und 12 sowie Massholderenstrasse 7, 9 und 19 grenzen an ein kleines Waldstück, es bestehen aber noch keine Waldabstandslinien. Die

Liegenschaften Hüttenrain 4, 6 und 8 (Kat. Nrn. 367, 370, 371 und 372) sind Teil eines damals als "Quartierplan" bezeichneten Planwerks aus dem Jahre 1978. Für die anderen Gebäude nördlich des Hüttenrains im Perimeter dieses Plans waren die Waldabstandslinien seinerzeit auf die bestehenden Gebäudefassaden festgelegt worden. Dementsprechend werden die Waldabstandslinien für diese

Parzellen auch auf die bestehenden Fassaden gelegt und weisen einen Abstand von rund 18.5 m auf. Die Bebaubarkeit der Parzellen wird gewahrt, ein näheres Bauen an den an diesem Standort sehr steilen Waldhang wird aber verhindert. Für die unbebauten Parzellen Kat. Nrn. 364, 365 und 366 wird ein Abstand von 15 m gewählt, um zumindest auf gewissen Parzellen noch kleine Bauten wie z.B. eine Garage zu ermöglichen.

Die beiden Parzellen Kat. Nr. 376 und 377 befinden sich in der Quartiererhaltungszone Massholderen QB, die die Erhaltung, die zeitgemässe Erneuerung und Ergänzung der nach einheitlichen Grundsätzen entstandenen Überbauung bezweckt (Ziffer 4 BZO). Die Siedlungsstruktur wird im Wesentlichen definiert durch Grösse, Form, Stellung und äussere Erscheinung der Bauten, die Geschoszahl sowie Anordnung und Ausgestaltung der Frei- und Grünräume. Die bestehende Gebäudefassade (Vers. Nr. 699 und 700) liegt mit einem Abstand von 15 m bis 10 m (ein einziger Punkt) zur Waldgrenze und wurde 1964 so bewilligt. Die Festlegung der Waldabstandslinien auf der Gebäudefassade mit einer punktuellen Annäherung an 10 m ist im Sinn der Quartiererhaltungszone gerechtfertigt. Nur so ist es möglich, eine Weiterentwicklung im Sinn der Ziele dieser Zone zu ermöglichen. Zudem bleibt die Parzelle Kat. Nr. 377 bebaubar. Die vierteilige Parzellenstruktur sowie die Eigentumsverhältnisse zeigen zudem, dass bei einem allfälligen Ersatzneubau eine Verschiebung aufgrund einer grösseren Waldabstandslinie unrealistisch und nicht zweckmässig ist. Die Erstellung eines Ersatzbaus muss gemäss Ziffer 4.5 BZO gesichert sein, um das Erscheinungsbild zu wahren.

Auch hier liegen also besonderen örtlichen Verhältnisse vor, wo eine Reduktion des gemäss § 66 Abs. 2 PBG, erster Halbsatz vorgesehenen werden kann. Es ist im öffentlichen Interesse, heutige Bebauung nicht ins Widerrecht zu setzen und die Bebaubarkeit der Parzellen weiterhin zu gewährleisten.

Die Parzelle Kat. Nr. 384 befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone. Das bestehende Gebäude Vers. Nr. 94 steht heute näher als 10 m vom Wald entfernt. Bei der Festlegung des Waldabstandes sollen diese besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und die Bebaubarkeit der Parzelle weiterhin gewährleistet werden. Mit einem Waldabstand von 15 m wird die Überbaubarkeit der Parzelle zwar eingeschränkt, ist aber aufgrund der Grösse der Parzelle grundsätzlich noch gegeben. Es ist daher vertretbar und zweckmässig, die Waldabstandslinie auf 15 m festzulegen.

Festlegungen Kernzonenplan Sellenbüren

Der aktuell gültige Kernzonenplan Sellenbüren, genehmigt am 3. Mai 2012 mit RRB Nr. 531/2012, wird für das Gebäude Vers. Nr. 81 auf der Parzelle Kat. Nr. 934 wie folgt geändert:

- Der alte Gebäudeteil des Restaurants "Burestübli" bleibt im Kernzonenplan schwarz bandiert und gilt als privilegiertes Gebäude gemäss Ziffer 2.5.1 BZO. Dieser Gebäudeteil stammt aus den 1920er Jahren und gilt als wichtiges Identitätsmerkmal für den Ortskern von Sellenbüren. Das Gebäude soll in seinem Volumen und in seiner Form erhalten bleiben.

- Der Anbau des Wohnhauses ist leicht zurückversetzt und wurde erst nachträglich in den 1950er Jahren an das Restaurant angebaut. Dieser Gebäudeteil ist für das Ortsbild insofern wichtig, als er zusammen mit dem "Burestübli" und dem "Wöschhuus" einen schönen Platz- und Strassenraum fasst. Um weiterhin nahe an die Strasse bauen und dieses Ensemble erhalten zu können, wird eine Gestaltungsbaufucht gemäss Ziffer 2.5.2 BZO festgelegt. Neubauten sind auf derselben Flucht zu erstellen und haben sich sorgfältig in das Ortsbild zu integrieren.
- Der Anbau mit der Kegelbahn soll nicht mehr als privilegiertes Gebäude figurieren. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kernzone KA gemäss Ziffer 2 BZO. Die Kegelbahn wurde ebenfalls erst in den 1950er Jahren an das "Burestübli" angebaut und weist als einstöckiger und zum Teil unterirdischer Bau keine besonderen Qualitäten für das Ortsbild auf. So ist es nicht zweckmässig, die Substanz oder die Struktur dieses Anbaus speziell unter Schutz zu stellen. Mit dem Verbleib im Perimeter der Kernzone KA ist ein sorgfältiger Umgang in Bezug auf das Ortsbild sichergestellt.

Ablauf der Planung

Mit GRB Nr. 185 vom 26. September 2017 wurde der Ortsplaner beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeingenieur und dem Geometer die erforderliche Teilrevision der Nutzungsplanung zu erarbeiten. Die PLANAR AG für Raumentwicklung erarbeitete in Absprache mit der Gemeinde einen Entwurf für die zu ergänzenden Waldabstandslinien (Teilpläne und Planungsbericht) sowie für den Kernzonenplan Sellenbüren. Im ersten Entwurf wurden auch noch Waldabstandslinien rund um den Loomattbach festgelegt. Im Rahmen der Vorprüfung hat sich aber gezeigt, dass hier bereits Waldabstandslinien bestehen, welche im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) aber fälschlicherweise als Gewässerabstandslinien aufgeführt waren.

Die Bau- und Planungskommission empfahl am 4. April 2018 dem Gemeinderat die Revision der Waldabstandslinien Langfurenbach / Loomattbach / Hüttenrain; hingegen lehnte sie die Anpassung des Kernzonenplanes Sellenbüren ab. Der Gemeinderat verabschiedete mit GRB Nr. 81 vom 8. Mai 2018 die Unterlagen zuhanden der Vorprüfung durch die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung. Das Auflage- und Anhörungsverfahren soll erst nach Eingang und Bearbeitung des Vorprüfungsberichts der Baudirektion Kanton Zürich durchgeführt werden.

Die Vorlage wurde beim Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht (ARE Nr. 18-0685) datiert vom 22. Februar 2019: Die Anpassung des Kernzonenplans Sellenbüren wurde vom ARE als nachvollziehbar beurteilt und gutgeheissen. Betreffend die Waldabstandslinien ergaben sich noch offene Fragen hinsichtlich Abstimmung mit anderen Abstandslinien (Gewässerabstandslinie im Bereich Loomattbach) und der verschiedentlichen Unterschreitungen des in der Regel geforderten Waldabstandes von 30 m gemäss § 66 PBG.

Anpassungen wurden mit dem zuständigen Kreisförster und einem Rechtsvertreter der Sektion Forstrecht und Dienste des Amtes für Landschaft und Natur am 17. April 2019 in einer Arbeitssitzung besprochen. Dem Grundsatz nach, keine bestehenden Waldabstandslinien im Rahmen der aktuellen Teilrevision anzupassen, sondern nur fehlende festzulegen, wurden die Waldabstandslinien im Gebiet Loomattbach aus der Vorlage gelöscht – diese sind in einem Plan mit Wald- und Gewässerabstandslinien aus dem Jahr 1986 nämlich schon rechtskräftig festgesetzt. Die Korrekturen im ÖREB, von Gewässerlinie zur Waldabstandslinie, wurde mit der zuständigen katasterbewirtschaftenden Organisation vorgenommen. Des Weiteren wurde der Forderung nach weniger Un-

terschreitungen des regulären Waldabstandes von 30 m nachgekommen und die Waldabstände nur soweit reduziert, dass die Bebaubarkeit nicht unverhältnismässig eingeschränkt, bzw. weiterhin gegeben ist.

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 21. August 2019 Einsicht in angepassten Unterlagen genommen. Somit kann der Gemeinderat die Unterlagen zuhanden des Auflage- und Anhörungsverfahrens gemäss § 7 PBG verabschieden. Die Ergebnisse aus der öffentlichen Auflage werden anschliessend ausgewertet und das Dossier nochmals bereinigt. Anschliessend wird das Dossier für die Gemeindeversammlung aufbereitet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Unterlagen (bestehend aus Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Plan Waldabstandslinien M 1:1000 zur Festlegung der Waldabstandslinien (Langfurenbach, Chilchbreiten und Hüttenrain / Massholderenstrasse) sowie Kernzonenplan Seltenbüren M 1:1000 – als Bestandteil der Nutzungsplanung - werden zuhanden des Auflage- und Anhörungsverfahrens gemäss § 7 Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) verabschiedet.
2. Die Unterlagen werden vom 16. September 2019 bis 15. November 2019 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist kann sich jedermann zum Planinhalt schriftlich äussern (§ 7 Abs. 2 PBG). Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung entschieden (§ 7 Abs. 3 PBG). Die amtliche Publikation erfolgt am 13. September 2019 im kantonalen Amtsblatt, im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern und auf der Webseite www.stallikon.ch (inkl. Unterlagen).
3. Den nach- und nebengeordneten Planungsträgern werden die Unterlagen zur (freigestellten) Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs.1 PBG zugestellt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - 5.1 die zur Anhörung eingeladenen Behörden der nach- und nebengeordneten Planungsträger (je mit Unterlagen) (11):
 - Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK), Stadtverwaltung, c/o Hochbauabteilung, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
 - Stadtrat, Postfach, 8134 Adliswil
 - Gemeinderat, Postfach, 8914 Aeugst am Albis
 - Stadtrat, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
 - Gemeinderat, Postfach, 8903 Birmensdorf
 - Gemeinderat, Postfach, 8906 Bonstetten
 - Gemeinderat, Postfach, 8908 Hedingen
 - Gemeinderat, Postfach, 8135 Langnau am Albis
 - Gemeinderat, Postfach, 8142 Uitikon
 - Gemeinderat, Postfach, 8907 Wettswil am Albis
 - Stadtrat, Postfach, 8021 Zürich

- 5.2 PLANAR AG für Raumentwicklung, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
- 5.3 Huber Rechtsanwälte, lic. iur. Niklaus Schwendener,
Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich
- 5.4 Bau- und Planungskommission
- 5.5 Gemeindebauamt



GEMEINDERAT STALLIKON

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

vers: - 6. Sep. 2019
GR-rb